

Satzung der Fonterelli GmbH & Co KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Fonterelli GmbH & Co. KGaA.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des jeweiligen Folgejahres. Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres, in dem die Regelung vom Geschäftsjahr nach Satz 1 erstmals Anwendung findet, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen sowie sonstige Geldanlagen, wie z.B. der Ankauf und Verkauf von Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kredite aufzunehmen und zu gewähren. **Die Gesellschaft ist zudem tätig im Handel von Objekten und Waren, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kunstobjekten und Wein, und erbringt damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann auch Beratungs- und andere Dienstleistungen anbieten.**
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen und Maßnahmen treffen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, können vorbehaltlich deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Kapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden, Festsetzung der Gewinnbeteiligung

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 557.319,00 und ist eingeteilt in 557.319 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt die Form der Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelurkunden). Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 10. März 2025 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 278.659,00 (i.W. zweihundertachtundsiebzigtausendsechshundertneunundfünfzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats

a) Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht ausnehmen;

- b) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG);
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben;
- d) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen. Bezüglich der den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechenden Änderung der Fassung der Satzung gilt § 14 Abs. 4 der Satzung.

§ 6 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu Euro 500.000,00, eingeteilt in bis zu 500.000 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. März 2020 gegen bar ausgegeben worden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin, Vergütung

§ 7 Persönlich haftende Gesellschaft (Komplementärin)

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Fonterelli Capital Management GmbH, München.
- (2) Die Komplementärin ist berechtigt, Kommanditanteile zu halten und darüber hinaus eine weitere Vermögenseinlage zu erbringen.

§ 8 Tätigkeiten, Rechte und Pflichten der Komplementärin, Vergütung

- (1) Der Komplementärin obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Komplementärin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit einen Ausgleich der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs anfallenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachkosten.

Zudem erhält die Komplementärin 2,0 % des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals (Grundkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Bilanzgewinn) der Gesellschaft zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres, jeweils zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar per annum und fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses, mindestens jedoch EUR 20.000 p.a.. Zusätzlich erhält die Komplementärin eine gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 10 % des festgestellten Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 286 AktG) eines jeden Geschäftsjahres vor Steuern, fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Soweit im Laufe eines Jahres eine Kapitalerhöhung stattfindet, beziehen sich die angegebenen Vergütungen ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung *pro rata temporis* auf das um das Volumen der Kapitalerhöhung (inklusive Ausgabeaufschlag) erhöhte bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft.

Des Weiteren erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung von 10 % des

Stammkapitals der Komplementärin, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, zahlbar per annum im Voraus.

Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 2 % des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung.

Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin Vergütungen aus Verträgen über Vermittlungsleistungen von der Gesellschaft erhält, reduziert sich die Höhe der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach diesem § 8 Abs. 2 um die Höhe der tatsächlichen Zahlungen auf Verträge mit Vermittlungsleistungen von der Gesellschaft an die Komplementärin in dem vorangegangenen Geschäftsjahr (klarstellend: ein negativer Wert, also ein Rückführungsforderungsanspruch, entsteht durch diese Reduzierung nicht).

- (3) Die Komplementärin, ihre Geschäftsführer, Gesellschafter und Vorstände sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

§ 9 Ausscheiden der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin scheidet nur in den folgenden Fällen als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus:
 - (a) Mit der Auflösung der Komplementärin.
 - (b) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin, wenn es ihr nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, bei rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder wenn die Komplementärin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.
 - (c) Wenn von Seiten eines Privatgläubigers der Komplementärin aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil und/oder die aus dem Gesellschaftsanteil fließenden Rechte betrieben wird und es der Komplementärin nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu bewirken.

- (d) Aufgrund ordentlicher Kündigung des zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft bestehenden Gesellschaftsverhältnisses durch die Komplementärin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende. Die ordentliche Kündigung durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu beschließen hat.
 - (e) Aufgrund Kündigung aus wichtigem Grund durch die Komplementärin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu beschließen hat. § 285 Abs. 1 AktG findet entsprechend Anwendung, sofern der Komplementärin aus wichtigem Grund gekündigt werden soll.
- (2) Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheidungsgrund und vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Beitritt einer neuen Komplementärin beschließen kann. Beschließt die Hauptversammlung keine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder keinen Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters, ist sie nach Maßgabe von § 26 abzuwickeln.
 - (3) Die Gesellschaft steht der ausgeschiedenen Komplementärin dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Handlung des persönlich haftenden Gesellschafterin begründet worden. Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung kann sie nicht verlangen.

IV.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin nach Maßgabe des § 8.

- (2) Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

V. Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (3) Für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das bei vorzeitigem Ausscheiden des oder eines dieser Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nachrückt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Laufzeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 12 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen stattzufinden.

§ 14 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen.

§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und/oder die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung innerhalb einer

angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht.

- (4) Der Aufsichtsrat wird ferner einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt.

§ 16 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax bzw. per Email übermittelte Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und 5 entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen und erschienen sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 17 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

VI. Hauptversammlung

§ 18 Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die Komplementärin oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 100 km, statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Sind die Kommanditaktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief. In diesem Fall gilt der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 23 Abs. 3 hat die Komplementärin unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19 Abs. 1).
- (6) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

§ 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Letzter Anmeldetag) zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform (126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht, oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre. Übernimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter Leitung der Komplementärin gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechts, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 21 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl

unter den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmzahl.

- (4) Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter ist ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Rede- und Fragerechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen zu beschränken.
- (5) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Kommanditaktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Kommanditaktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehreren von diesen zurückweisen. Wird die Hauptversammlung der Gesellschaft unmittelbar auf elektronischem Wege übertragen, kann die Komplementärin bestimmen, dass einem von der Gesellschaft vorgeschlagenen Stimmrechtsvertreter mittels elektronischer Kommunikationsmittel eine Stimmrechtsvollmacht und entsprechende Abstimmungsweisungen erteilt werden können. Ein entsprechender Hinweis soll in der Einladung zur Hauptversammlung erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Aufsichtsrat ausgeführt.

§ 22 Zustimmung der Komplementärin

Die in § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der Komplementärin. Dies gilt insbesondere für die Änderung der Satzung.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Komplementärin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der

Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Komplementärin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der Komplementärin und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen der Komplementärin zugegangen ist, der Komplementärin zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist der von der Komplementärin gem. Absatz 2 vorgesehene Betrag in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 24 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt. Die Komplementärin ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

VIII.

Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung

§ 25 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 26 Auflösung; Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Komplementärin, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen und ggf. den Druck von Aktienurkunden) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 5.000,00.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.

Ende der Satzung